



Dezember 2024

Faktenblatt Marktprämie 2024

Marktprämie für bestehende Grosswasserkraftwerke

Mit dem 2018 revidierten Energiegesetz (EnG, SR 730.0) wurden zwei Förderinstrumente für bestehende Grosswasserkraftwerke eingeführt: Betreiber von unrentablen Grosswasserkraftwerken haben für Strom, den sie im Vorjahr unter den Gestehungskosten am Markt verkaufen mussten, Anspruch auf eine Marktprämie und Strom aus Wasserkraftwerken darf zu Gestehungskosten in der Grundversorgung verkauft werden. Damit es nicht zu einer doppelten Förderung kommen kann, hat Strom, der potenziell in der Grundversorgung hätte verkauft werden können, kein Anrecht auf Marktprämie. Anspruch auf eine Marktprämie hat, wer das Risiko ungedeckter Gestehungskosten trägt. Dies können die Betreiber der Wasserkraftwerke, ihre Eigentümer oder Stromversorger mit Abnahmeverträgen sein. Ein Gesuch um Marktprämie kann jeweils bis zum 31. Mai für Strom, der im Vorjahr unterhalb der Gestehungskosten verkauft werden musste, beim Bundesamt für Energie (BFE) gestellt werden. Die Marktprämie ist bis 2030 befristet, die letzte Auszahlung erfolgt 2031.

Zur Bestimmung der Marktprämie werden die Kosten des Wasserkraftwerks mit den Erlösen verglichen. Waren die Kosten höher als die Erlöse, so hatte das Kraftwerk ungedeckte Gestehungskosten und damit Anrecht auf eine Marktprämie. Zur Ermittlung der Erlöse werden nur die Erlöse aus dem Kurzfristhandel (Spotmarkt) berücksichtigt, wobei die stündliche Produktion des Kraftwerks mit den stündlichen Spotmarktpreisen bewertet wird. Die Marktprämie beträgt höchstens 1 Rp./kWh.

Der Marktprämie stehen 0.2 Rp./kWh aus dem Netzzuschlagsfonds (NZF) zur Verfügung (Art. 36 EnG). Nach Abzug der Vollzugskosten für die Abwicklung der Marktprämie und der Rückerstattungen des Netzzuschlags an energieintensive Unternehmen (Art. 39 ff. EnG), stehen der Marktprämie im Jahr 2024 damit rund 100 Mio. Franken zur Verfügung.

Die Marktprämie für bestehende Grosswasserkraftwerke ist zu unterscheiden von der gleitenden Marktprämie für neue, erheblich erweiterte oder erneuerte Wasserkraftanlagen. Dieses neue Förderinstrument ist eine Alternative zu den bereits existierenden Investitionsbeiträgen und wird mit dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches an der Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, eingeführt. Mit den Investitionsbeiträgen und der gleitenden Marktprämie wird der Zubau der erneuerbaren Stromproduktion gefördert. Die gleitende Marktprämie für Wasserkraftwerksprojekte kann erstmals im Juni 2026 beantragt werden.

Marktprämienansprüche 2024

Im Jahr 2024 hat das BFE 4 Gesuche um Marktprämie in der Höhe von insgesamt rund 1,6 Mio. Franken für 159 Millionen Kilowattstunden Strom, der während dem Geschäftsjahr 2023 am Markt unterhalb der Gestehungskosten verkauft wurde, erhalten. Die geringe Anzahl von Gesuchen ist eine Folge der hohen Strompreise. Im Geschäftsjahr 2023 waren die Marktpreise für Strom zwar deutlich tiefer



als im Jahr zuvor, aber im langjährigen Vergleich immer noch sehr hoch. Der durchschnittliche Spotmarktpreis über das Kalenderjahr 2023 (Jahresbase) lag bei 104.7 Franken pro MWh (zum Vergleich: Der Durchschnittspreis über die Jahre 2017 bis 2020 betrug 48.4 Fr./MWh).

Das BFE hat die Gesuche zusammen mit der von ihm mandatieren Vollzugsstelle AFRY Schweiz AG geprüft. Dabei wurden für das Geschäftsjahr 2023 die Erlöse der Wasserkraftwerke mit den entstandenen Kosten verglichen. Die Überprüfung hat ergeben, dass 2 Gesuchsteller für insgesamt 2 Grosswasserkraftanlagen Anspruch auf eine Marktprämie in der Höhe von insgesamt 1,3 Mio. Franken für 129 Millionen Kilowattstunden Strom haben. Die anderen 2 Gesuchsteller haben kein Anrecht auf eine Marktprämie, ihre Gesuche wurden abgewiesen. Das BFE hat den Gesuchstellern ihr Anspruch auf Marktprämie per Verfügung mitgeteilt. Diese Verfügungen können innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in diesem Jahr nicht ausgeschöpft. Die nicht verwendeten Mittel werden gemäss den Vorgaben im Energiegesetz für andere Verwendungszwecke eingesetzt.

Das BFE publiziert gemäss den Vorgaben in Artikel 98 Absatz 4 der Energieförderungsverordnung (EnFV, SR 730.03) zur Marktprämie 2024 folgende Zahlen:

- Mit der Marktprämie 2024 werden 2 Betreiber, Eigner oder Energieversorger unterstützt, die ihre Produktion aus Wasserkraft unterhalb der Gestehungskosten (inklusive marktgerechte Eigenkapitalrendite) am Markt absetzen mussten.
- Es werden 2 Anteile an insgesamt 2 Kraftwerksanlagen respektive -gesellschaften unterstützt.
- Die Elektrizitätsmenge, für die die Marktprämie 2024 entrichtet wird, beträgt 129 Millionen Kilowattstunden oder 0.3 Prozent der Schweizer Landeserzeugung aus Wasserkraft im Jahr 2023.
- Ab dem Jahr 2018 dürfen Grundversorger den Strom aus unrentablen Grosswasserkraftwerken gemäss Artikel 31 EnG prioritär in der Grundversorgung absetzen. Von den 4 Gesuchstellern konnten 2 keinen Strom aus Wasserkraftanlagen in der Grundversorgung verkaufen, 2 Gesuchsteller konnten die gesamte Produktion aus unrentablen Wasserkraftwerken in der Grundversorgung absetzen und haben darum kein Anrecht auf eine Marktprämie.

Konkrete Zahlen zu einzelnen Anspruchsberechtigten werden nicht publiziert. Gemäss Artikel 99 Absatz 1 EnFV erteilt das BFE auf Anfragen von Kantonen und Gemeinden Auskunft zur Marktprämie für Wasserkraftanlagen auf ihrem Hoheitsgebiet.

Ausblick auf das Gesuchsjahr 2025

Im Jahr 2025 haben Betreiber, Eigentümer oder Energieversorger für Strom aus unrentablen Wasserkraftwerken wiederum Anrecht auf Marktprämie für das Geschäftsjahr 2024. Gesuche müssen bis zum 31. Mai 2025 beim BFE eingereicht werden.

Gegenüber den vergangenen Jahren gibt es eine wichtige Änderung. Zur Bestimmung der Höhe der Marktprämie wurde bisher aufgrund der komplexen Strukturen der Elektrizitätswirtschaft und um den Vollzugsaufwand möglichst tief zu halten ein vereinfachender Ansatz gewählt. So wurden zur Bestimmung der ungedeckten Gestehungskosten sowohl erlös- als auch kostenseitig gewisse Posten, die sich in etwa die Waage halten sollten, nicht berücksichtigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser vereinfachende Ansatz zur Folge hatte, dass namentlich bei flexiblen Kraftwerken (Speicher-, Pumpspeicher- und Umwälzkraftwerke) die Erlöse teils unterschätzt wurden und die betroffenen Kraftwerke dadurch



sehr hohe ungedeckte Gestehungskosten auswiesen. Es resultierten dadurch tendenziell zu hohe Marktprämien. Darum werden neu sowohl die Erlöse als auch die Kosten genauer ermittelt. Auf der Erlösseite werden zusätzlich zum Erlös aus dem Kurzfristhandel (Spotmarkt) neu auch die Erlöse aus dem Systemdienstleistungsmarkt, dem Terminmarkt, aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen und aus der Winterreserve berücksichtigt. Damit sich die erlös- und kostenseitig berücksichtigten Posten auch weiterhin in etwa die Waage halten, werden auf der Kostenseite neu auch die Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen, die nicht beim Wasserkraftwerk, sondern bei der Betreibergesellschaft anfallen und bisher nicht berücksichtigt wurden, berücksichtigt.

Diese Änderungen wurden in der EnFV, die am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, festgelegt und gelten schon für den Vollzug der Marktprämie im Jahr 2025.